# Paderborner Volksblaff

## für Stadt und Land.

Nro. 7.

Paderborn, 16. Januar

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wochentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samftag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. be= rechnet. Bestellungen auf das Paderborner Volksblatt wolle man möglichst bald machen (Auswärtige bei der nächstge= legenen Poftanftalt), bamit bie Zusendung fruhzeitig erfolgen kann.

## Wahlaufruf.

Conftitutioneller Bürgerverein.

Paberborn, 10. Januar 1849.

Mitburger! Die Wahlen stehen bevor. Wir rufen Euch auf, Guer Recht zu benfelben nach Gurer gewiffen= haften Ueberzeugung auszuüben. Bedenket, daß jeder der zur Wahl berechtigt ift, auch die Pflicht hat, sein Recht auszuüben. Wer seine Familie liebt, wer es wohl meint mit feiner Gemeinde und bem gangen Baterlande, ber ladet eine schwere Verantwortlichfeit auf fich, wenn er jest nicht auf feinem Boften ift.

Wohlan Ihr Mitburger! Tretet auf und thuet Euch zusammen. Höret nicht auf die Stimme falscher Freunde. Wählet zu Wahlmännern die besten unter Guch! Wer ber befte und ber flügste Wirth, wer ber rechtschaffenste Sausvater und ein guter Burger ift, wer einen fraftigen König, und unter einer freisinnigen ver= faffungsmäßigen Regierung, ein in allen Gewerben bluhendes freies und treues Volk will, wer auf diefer Befinnung feststeht, der foll unfer Bahlmann fein!

#### Meberstcht.

Die neue preuß. Verfa siung. III.
Deutschland. Franksurt (v. Nadowig; Gesey über bie Spielbanken);
Berlin (Kamphausen); Oldenburg (Erflärung des Bolksvereins für die Preuß. Kaiserwurde); Schwerin (Abgeordnetenkammer für Preußen); Wien (Cholera; Steigen der Staatspapiere).

11 ugarn (Armee-Bülletin; Ofen bombardirt).
Belgien. Bruffel (der Sozialismus).
England (Bericht über das Staatseinkommen).
Bermischtes.
Reneste Nachrichten. Die neue preuß. Berfaffung. III.

Renefte Rachrichten. Amtliche Befanntmachung.

### Constitutioneller Bürgerverein.

Die Preußische Verfassungs = Urfunde vom 5. Decb. 1848.

Bon wem werden die Bolfsvertreter gewählt? Die Mitglieder der beiden Kammern werden durch Bahlmanner, die Bahlmanner wieder durch Urmabler gemahlt. Run ift aber der Unterschied : Bei der Babl der Wahlmanner zur ersten Kammer find für diesmal nur dieje-nigen Urwähler, welche 5000 Athlr. Grundvermögen oder 500 Athlr. jährliche Einnuhme nachweisen oder 8 Athlr. Classensteuer zahlen; (fünftig wählen die Bertreter der Gemeinden, Kreise, Pro-vinzen). Bei der Wahl der Wahlmänner zur 2. Kammer ist jeder Preuße Urwähler, welcher 24 Jahr alt und selbstständig ist, das heißt, welcher nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, und der endlich nicht aus Armenmitteln unterhalten wird. Daß Riemand mitwählen fann, der fur den Staat nichts thut und gibt, der fich nicht selbst erhalten fann, sondern der Armenkasse zur Last fällt, versteht sich von selbst.

Beshalb durfen aber die Bahlmanner fur die erfte Rammer

nicht von Allen gemablt werden? Beil die Anzahl der Preußischen Staatsburger, welche wenig Bermögen besitzen, viel größer ist, als die Anzahl derer, welche größeres Vermögen haben. So wenig nun die Vermögendan ein Uebergewicht über die Nichtvermögenden haben dursen, eben so wenig darf dies umgekehrt der Fall fein; denn fonft murden die Un-vermögenden über den Geldbeutel der Bermögenden verfügen, ohne daß diese widersprechen könnten und das wäre ungerecht. Das wäre ungefähr so, als ob die Gesellen und Lehrlinge über den Geldbeutel ihrer Meister, oder die Heuerlinge über das Coslonat ihrer Bauern zu bestimmen hätten. Die Bermögenden und Nichtvermögenden können sich aber die Wage am Besten dadurch halten, daß der eine Theil in der zweiten, der andere in der ersten Kammer stärker vertreten ist. Diese Einrichtung ift in unserm Nachbarlande Belgien probat befunden, und deshalb wollen wir fie auch annehmen.

Barum mahlen aber die Urmahler nicht felbst die Deputirten zur Kammer, warum muffen erft noch Wahlmanner gewählt werden? Dies geschieht darum, weil sonft verkehrte Bahlen berauskommen würden. Die Mitglieder der Kammern müssen nicht allein rechtschaffene Männer sein, die das Wohl des Volkes ernstlich wollen, sie müssen auch Erfahrung und Sachkenntniß haben, und sich nicht nach jedem Winde drehen. Nun kennt zwar jeder in seiner nächsten Nachbarschaft wohl die rechtschaffenen und wohls wollenden Männer; aber nicht jeder hat die Zeit sich darum zu bekümmern, ob der, den er wählen möchte, auch die sür ein Mitgied der Kammern nöthigen Kenntnisse und Ersahrungen hat. Zeder hat auch nicht gerade in seiner Nachbarschaft Männer, die zu Kammermitgliedern zu gebrauchen sind, und kann sie auch nicht gut kennen, denn die Kammermitglieder werden nicht von den Einwohnern eines Orts, sondern eines oder mehrerer Kreise gewählt. Darum ist es besser, daß Jeder zunächst aus den ihm bekannten Männern seines Bezirks einen herauswählt, von dem er weiß, daß er zu beurtheilen verfteht, wer gum Mitgliede der Kammer paßt, und daß er sich von andern fein X für ein U machen läßt. Solche Männer finden die richtigen besser heraus, als wenn alle von Haus aus die Kammermitglieder selbst wählen.

Worin besteht die Pflicht der Mitglieder der Kammern? Sie sollen Ver reter des ganzen Volks sein. Art. 82. Sie muffen sich also bekannt machen mit den Bedursuissen des Volks, sie muffen sehen, wo Jedem der Schuh drückt, und dann gemeinschaftich be-rathen und beschließen, wie zu helfen ist. Sie mussen ihre Mei-nung ohne Furcht aussprechen, und damit sie dies können, darf Niemand fie anklagen über das, mas fie in der Kammer fagen. Naturlich fann auch ein Kammermitglied nicht mi allen seinen Wählern ein und derselben Meinung sein, denn es gibt nicht zwei Menschen, die ganz gleichen Sinnes sind. Wenn zum Beispiel eine Gemeindeordnung oder Gewerbeordnung gemacht werden soll, da wirds der Gine so der Undere so haben wollen. Da fann's der Deputirte nicht allen beiden recht machen. Er muß also fein Gewissen um Rath fragen, was das Beste ift für Alle, und darnach seine Meinung in der Kammer aussprechen. Die Wahlmanner dursen ihm nicht im Voraus vorschreiben, wie er's machen soll.

Art. 83. Ihr seht also, die Wahl eines Kammernmitgliedes und eines Wahlmannes ift eine reine Bertrauenssache. Die Wahl hangt